

„Die Fachschule“, dem VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin, und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

§ 3

(1) Der Zentralstelle und den methodischen Fachkabinetten obliegen folgende Hauptaufgaben:

1. Untersuchung und Begründung der jeweiligen Anforderungen an den Inhalt und die Methoden der Ausbildung und Erziehung wissenschaftlich-technischer Fachkräfte für die sozialistische Land- und Forstwirtschaft;
2. Auswertung und Verallgemeinerung der fortschrittlichsten Erkenntnisse und Erfahrungen der besten Wissenschaftler, Fachschuldozenten und Praktiker in der Deutschen Demokratischen Republik und in den befreundeten Ländern auf dem Gebiet der Fachschulausbildung und der sozialistischen Erziehung;
3. Entwicklung und Herausgabe von Studienplänen, Lehrprogrammen, Lehrbriefen, Lehr- und Lernmitteln und Mitwirkung bei der Entwicklung und Herausgabe von lehrplangebundenen Fachbüchern durch den VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag;
4. Untersuchung und Begründung des Einflusses der Fachschulen auf die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben in den sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben und Mitwirkung bei der Entwicklung einer systematischen Kaderbedarfsplanung und einer zweckmäßigen Nomenklatur für wissenschaftlich-technische Fachkräfte in den sozialistischen Großbetrieben;
5. Ausarbeitung und Bereitstellung grundlegender Materialien für die Qualifizierung der Lehrkräfte an den Fachschulen, Winterschulen und Dorfakademien und Anleitung der systematischen Lehrerweiterbildung innerhalb der einzelnen Fachgruppen;
6. Durchführung von Schulversuchen zur Erprobung neuer Studienformen, Studienpläne, Lehrprogramme, Lehrmittel, Lehr- und Erziehungsmethoden sowie deren Auswertung und Verallgemeinerung in Erfahrungsaustauschen und Publikationen;
7. Bearbeitung und Herausgabe der Dokumentationen von Abschlußarbeiten und Dissertationen.

(2) Die Durchführung der Aufgaben der Zentralstelle und der methodischen Fachkabinette erfolgt auf der Grundlage eines vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Perspektivplanes. Die jeweiligen Schwerpunktaufgaben sind in die Jahresarbeitspläne aufzunehmen.

§ 4

(1) Die Zentralstelle wird von einem Direktor geleitet. Sie gliedert sich in Abteilungen und Fachgebiete auf.

(2) In Abwesenheit des Direktors bzw. in dessen Auftrag wird die Zentralstelle von einem stellvertretenden Direktor geleitet. Er vertritt den Direktor in allen Angelegenheiten der Zentralstelle und der methodischen

Fachkabinette und ist dem Direktor gegenüber für Durchführung und Kontrolle der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Direktor und der stellvertretende Direktor der Zentralstelle werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ernannt und abberufen.

(4) Die Leiter der methodischen Fachkabinette werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom Direktor der Zentralstelle eingestellt und entlassen.

(5) Die hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vom Direktor der Zentralstelle eingestellt und entlassen.

(6) Der Direktor der Zentralstelle kann im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung Direktoren und Dozenten der Fachschulen als nebenamtliche Mitarbeiter berufen und abberufen bzw. zu Fachgruppenleitern ernennen.

§ 5

(1) Der Direktor vertritt die Zentralstelle und die methodischen Fachkabinette im Rechtsverkehr.

(2) Der Direktor kann den stellvertretenden Direktor, die Leiter der methodischen Fachkabinette und andere Mitarbeiter der Zentralstelle durch schriftliche Vollmacht beauftragen, die Zentralstelle und die methodischen Fachkabinette im Rechtsverkehr in einzelnen Fragen zu vertreten.

§ 6

(1) Als beratendes Organ in allen Fragen der Planung und Durchführung der Aufgaben der Zentralstelle wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. der Direktor der Zentralstelle als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Direktor als Sekretär,
3. ein Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Sektor Ausbildung,
4. ein Vertreter des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen,
5. ein Vertreter des Instituts für Erwachsenenbildung der Karl-Marx-Universität Leipzig,
6. die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle,
7. die Leiter der methodischen Fachkabinette,
8. ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.
9. besonders bewährte Fachschuldozenten.
10. erfahrene Praktiker aus sozialistischen Großbetrieben.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Direktor der Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Als beratende Organe der methodischen Fachkabinette in allen speziellen Fragen der Fachausbildung* - -